



Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Totenfürsorgerecht – was ist das und wem steht dieses zu?

Beispielsfall 1

Nach dem Tod ihrer Mutter kümmern sich die hinterbliebenen drei Kinder um die Gestaltung des Grabes. Entsetzt müssen Sie später feststellen, dass der Lebensgefährte den von Ihnen gesetzten Grabstein entfernt und einen neuen Grabstein auf dem Grab hat errichten lassen.

Beispielsfall 2

In einem anderen Fall wünscht ein Zwilling Bruder des Verstorbenen die Umbettung der Urne in die Ortschaft B gegen den Willen der Witwe. Der Zwilling Bruder gibt an, die Beisetzung in der Ortschaft B entspräche dem Willen des Verstorbenen.

Es kommt zum Streit zwischen den Angehörigen über die Frage, ob und wer von den Angehörigen über eine Umbettung entscheiden darf. Vorgenannte Fälle sind nicht etwa rein theoretischer Natur, vielmehr kommt es in der Praxis bedauerlicherweise zwischen Angehörigen nach einem Erbfall nicht selten zum Streit darüber, wer zur Bestattung berechtigt und verpflichtet ist, den Ort der Beisetzung bestimmen und die Gestaltung des Grabes vornehmen darf oder muss. Maßgeblich für die Beantwortung vorgenannter Fragen ist die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten. Ein Totenfürsorgeberechtigter darf im Sinne des Verstorbenen über die Art und Weise der Bestattung bestimmen und hat ein Vorrecht auf die Stellung des Nutzungsberechtigten an der Grabstelle. Er kann über die Existenz, beispielsweise die Verlängerung der Liegezeit und die Gestaltung der Grabstelle maßgeblich bestimmen. Zu beachten ist, dass der Totenfürsorgeberechtigte nicht gleichzusetzen mit den Erben des Verstorbenen ist. Das Totenfürsorgerecht ist eine mit dem Erbrecht vergleichba-

re Rechtsposition, allerdings gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr wird es zum Teil aus dem Persönlichkeitsrecht hergeleitet.

1. Bestattungsverfügung

Wie beim Erbrecht kann ein Erblasser über das Recht verfügen, es also einer bestimmten Person zuordnen, wobei es für die Bestimmung des Totenfürsorgeberechtigten anders als im Erbrecht keine Formvorschriften gibt. Eine eindeutige Bestimmung kann durch eine Bestattungsverfügung erfolgen und sollte nicht in dem Testament erhalten sein, da die Kenntnis von dem Inhalt der Verfügung ggf. erst Wochen nach dem Erbfall durch die Eröffnung und Zustellung des Testaments vorliegt und die Bestattung dann bereits stattgefunden hat.

Eine Bestimmung des Totenfürsorgeberechtigten kann auch stillschweigend oder konkludent erfolgen. Zwecks Vermeidung von Unsicherheiten und Streitigkeiten im Erbfall empfiehlt sich eine ausdrückliche und schriftliche Bestimmung. Eine Bestattungsverfügung kann auch in einem Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestatter enthalten sein.

2. Mutmaßlicher Wille

Ergibt sich der Wille des Verstorbenen nicht aus einer Verfügung, so ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen. Ist auch ein mutmaßlicher Wille nicht zu ermitteln (beispielsweise durch Zeugenaussagen), dann greifen allgemeine gewohnheitsrechtliche Regeln.

3. Bestimmung nach Gewohnheitsrecht

Nach gewohnheitsrechtlichen Regeln sollen grundsätzlich die Angehörigen totenfürsorgeberechtigt sein. Zur Bestimmung einer Reihenfolge unter den Angehörigen wird auf die Bestattungsgesetze der Länder



Christiane Streißig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Erbrecht

zurückgegriffen, wobei sich die Bestattungsgesetze der Länder teilweise erheblich voneinander unterscheiden. Nach dem nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz sind zur Bestattung verpflichtet in der nachstehenden Rangfolge:

- Ehegatten,
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene)

4. Umfang des Totenfürsorgerechts

Der Totenfürsorgeberechtigte hat nach den Vorgaben und Wünschen des Verstorbenen zu handeln, es kommt also nicht maßgeblich auf die Vorstellung des Berechtigten an.

Der Totenfürsorgeberechtigte darf über die Art der Bestattung und den Ort der Beisetzung bestimmen sowie über die Gestaltung des Grabes. Demnach ist das Totenfürsorgerecht auch für die Frage des Berechtigten für eine Umbettung maßgeblich. Bei einer Umbettung ist

allerdings nicht allein der Wille des Verstorbenen zu beachten, es muss auch die Bedeutung der Wahrung der Totenruhe gewürdigt werden, so dass die Friedhofsverwaltung eine Umbettung zu genehmigen hat. In den beiden Beispielsfällen kommt es also darauf an, wem in Bezug auf die Gestaltung des Grabes das Totenfürsorgerecht zusteht und im Falle der begehrten Umbettung zusätzlich, ob die Umbettung auch durch die Verwaltung zu genehmigen wäre. Gibt es in dem **Beispielsfall 1.** keine Verfügung der Verstorbenen und kann deren mutmaßlicher Wille für das Vorgehen des Lebensgefährten auch nicht ermittelt werden, können die Kinder verlangen, dass die vorherige durch sie vorgenommene Gestaltung wiederhergestellt wird.

In dem **Beispielsfall 2.** hatte das mit dem Fall beschäftigte Oberlandesgericht Naumburg zu Gunsten des Zwillingbruders entschieden, der glaubhaft machen konnte, dass der Verstorbene den Willen geäußert hatte, in B. beigesetzt zu werden. Die Beweisaufnahme ergab auch, dass das Verhältnis zu der Ehefrau mindestens getrübt, wenn nicht zerrüttet gewesen ist und diese daher nach dem Willen des Verstorbenen nicht Totenfürsorgeberechtigte sein sollte.

5. Bestattungskosten

Nicht verwechselt werden darf

das Recht zur Totenfürsorge mit der Pflicht, die Kosten der Bestattung zu tragen. Für die Bestattung ist gemäß § 1968 BGB primär der Erbe Kostenschuldner. Wie bereits ausgeführt, muss der Totenfürsorgeberechtigte nicht auch der Erbe sein. Fallen die Person des Totenfürsorgeberechtigten und des Erben auseinander, sollte in einem Testament verfügt werden, wer die Kosten der Bestattung zu übernehmen hat, um spätere Streitigkeiten zwischen den Beteiligten zu vermeiden.

6. Empfehlung

Sollten Sie eine bestimmte Art der Bestattung, Grabpflege bzw. Ort der Beisetzung wünschen, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten entweder einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestatter zu schließen oder einen Totenfürsorgeberechtigten zu bestimmen, der Kenntnis von Ihren Wünschen hat.

Die Wünsche bezogen auf die Art der Bestattung und Beisetzung können auch in einem Testament festgehalten werden. Der jeweilige Totenfürsorgeberechtigte sollte auch in diesem Fall Kenntnis von den Wünschen haben und nicht erst durch die Eröffnung und Zustellung des Testaments darüber informiert werden, da die Eröffnung des Testaments in der Regel zeitlich erst nach der bereits durchgeführten Beerdigung erfolgt.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB